

BGer 5A_589/2018 vom 18. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_589_2018

FR: TF 5A_589/2018 du 18 juillet 2018

IT: TF 5A_589/2018 del 18 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Eingabe enthält weder ein eigentliches Rechtsbegehren noch Ausführungen, welche im weitesten Sinn einen Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand haben könnten. Es ist - soweit inhaltlich nachvollziehbar - die Rede davon, dass Herr Guisan (aus dem Kontext muss es sich um General Henri Guisan handeln) ihn ihm Jahr 1957 im Kinderheim besucht und ihm Beweismaterial betreffend den Grossvater (Planausschnitte von Industrieanlagen in Auschwitz, wobei das Eingangstor präzise im Goldenen Schnitt gehalten sei) gegeben und die Aushändigung des Vermögens von der Mutter als solidarischen Betrag zur symbolischen Wiedergutmachung der Familie angeordnet habe. Mit Herrn Guisan sei vereinbart worden, dass das Interesse der Grossfamilie nicht höher bewertet werde als das Interesse des Kollektivs der eidgenössischen Gesamtbevölkerung. Die ausgewiesene Führungskompetenz von Herrn Guisan werde durch ein dessen Wunsch entgegenstehendes Urteil auf das Massivste untergraben. Im Übrigen erfolgen in der Eingabe Ausführungen zu geheimen Zellen im Schweizer Militär, zur Schweizer Kriesvergangenheit, u.ä.m.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist im einzelrichterlichen Verfahren darauf nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.